57. Jahrgang No: 273

Berliner Volks-Zeitung

mit täglichem Familienblatt und Illustr. Sonntagsblatt

Morgen-Ausgabe

Dienstag, 15. Juni 1909

Erscheint täglich zweimal; Sonntags nur morgens, Montags nur abends. Abonnementspreis für Berlin: 75 Pfennig monatlich frei ins Haus, vierteljährlich Mark 2.25. Abonnementspreis für auswärts bei Bezug durch die Post: monatlich Mark 0.80 und vierteljährlich Mark 2.40. Insertionspreis für die Zeile 40 Pfennig. Stellenangebote und Gesuche 30 Pfennig. Kleine Anzeigen das Wort 4 Pfennig. Das fette Ueberschriftswort 10 Pfennig. Redaktion und Haupt-Expedition: SW. Jerusalemer Strasse 46-49.
Chefredakteur: Karl Vollrath, Berlin W.

Telephon: Amt I, Nr. 10 131 – 10 148. Filialen: Prinzenstr. 41, Kottbuserstr. 1, Wiener Strasse 1–6, Peterburgerstr. 2, Gr. Frankfurterstr. 31 und Gr. Frankfurterstr. 87, Rykestrasse 31, Schiffbauerdamm 1, Schulzendorfer Strasse 27, Königstr. 56/57, Rathenower Strasse 3, Potsdamer Strasse 33, Bayreuther Strasse 32, Leipziger Str. 103, Bitscherstr. 69, Rixdorf, Berlinerstr. 41, Schöneberg, Hauptstr. 155, Charlottenburg, Kantstr. 34, Pankow, Bornholmer Str. 1, Lichtenberg, Frankfurt. Chaussee 129, Weissensee, König-Chaussee 61b.
Druck und Verlag: Rudolf Mosse, Berlin SW.

Die neuen Steuervorlagen.

Die Ersatzsteuerentwürfe der Regierung,

die an Stelle der in der Finanzkommission abgelehnten ursprünglichen Entwürfe heute dem Reichstage zugehen sollen, wurden gestern abend in ihren Grundzügen von der „Nordd. Allg. Ztg." veröffentlicht, nachdem ihnen der Bundesrat seine Zustimmung erteilt hatte. Sie betreffen Aenderungen des Erbschaftssteuer-, des Reichsstempel- und des Wechselstempelgesetzes. Offiziös wird im allgemeinen dazu bemerkt:

Die verbündeten Regierungen halten an dem Grundsatze fest, daß von dem neu aufzubringenden Steuerbedarf von 500 Millionen Mark wenigstens 100 Millionen ausschließlich auf die Schultern der besitzenden Klassen gelegt werden müssen. Sie hatten zu diesem Zwecke eine Nachlaßsteuer samt einem Wehrsteuerzuschlag und die Erweiterung des Erbrechts des Staates in Vorschlag gebracht.

Für diese Abgaben in ihrer ursprünglichen Form ist keine Mehrheit im Reichstag vorhanden. Andererseits können die verbündeten Regierungen den von der 32. Kommission des Reichstags ausgearbeiteten, in Artikel II und III des Finanzgesetzes enthaltenen Steuern auf Wertpapiere und auf den Wertzuwachs bei Grundstücken nicht zustimmen.

Die in den bisherigen eingehenden Verhandlungen zur Reichsfinanzreform verneblich unternommenen Versuche, die Besitzsteuerfrage in anderer Weise befriedigend zu lösen, haben dargetan, daß es in den durch die bundesstaatliche Verfassung vorgezeichneten Verhältnissen für das Reich eine andere allgemeine Besitzsteuer als die Erbschaftssteuer nicht gibt. Die verbündeten Regierungen sind bereit, der Ausdehnung der Erbschaftssteuer eine Form zu geben, die den geltend gemachten Einwendungen und Wünschen Rechnung trägt, und bringen dementsprechend eine neue Vorlage ein, die sich als Erweiterung der bestehenden Erbanfallsteuer auf das Erbe von Descendenten und Ehegatten in unbeerbter Ehe darstellt.

Läßt sich durch eine allgemeine Besitzsteuer der Betrag von 100 Millionen Mark nicht erreichen, so erübrigt nur, den Vermögensbesitz in seinen einzelnen Erscheinungsformen indirekt im Anschluß an verschiedene wirtschaftliche Vorgänge, die ihn im Verkehr in die Erscheinung treten lassen, steuerlich zu erfassen, und zwar den Besitz an Immobilien und Mobilien durch eine Stempelabgabe auf die Feuerversicherungsquittungen, den reinen Kapitalbesitz durch eine Erhöhung des Effektenstempels.

Innerhalb der sonstigen von den verbündeten Regierungen vorgeschlagenen Steuern haben ferner zurzeit keine Aussicht auf Annahme die Besteuerung der Inserate und der elektrischen Kraft. Die von der Finanzkommission des Reichstages hier in Aussicht genommenen Maßregeln, die Mühlenumsatzsteuer und der Kohlenausfuhrzoll sind aus den wiederholt dargelegten Gründen abzulehnen. Für die entstehenden Ausfälle soll vielmehr Deckung beschafft werden durch Verbrauchssteuern, und zwar durch eine Stempelabgabe beim Eigentumswechsel von Grundstücken, durch eine Erhöhung des Wechselstempels und durch die Einführung eines Scheckstempels.

Bezüglich der einzelnen Steuern wird bemerkt

zur Erbanfallsteuer:

Um den kleineren und mittleren Besitz von der Steuer freizulassen, ist die Grenze, von der ab eine Erbschaftsbesteuerung für die bezeichneten Personenklassen überhaupt erst eintreten soll, so gezogen, daß, wenn der reine Wert des Gesamtnachlasses — auch hier ungerechnet den nicht in Kapitalbesitz bestehenden Mobiliarnachlaß — nicht mehr als 20,000 Mark beträgt, Steuerfreiheit eintritt, gleichviel, wie hoch der Erwerb des einzelnen Erben ist, und daß im übrigen die Steuerpflicht für Kinder und kinderlose Ehegatten erst bei einem Erbanfalle von mehr als 10,000 Mark beginnen soll. Im übrigen sind **alle diejenigen Vergünstigungen zugunsten des ländlichen Grundbesitzes wiederholt,** die der früher vorgelegte Entwurf einer Erbschaftssteuernovelle enthielt.

Der Mehrertrag der erweiterten Erbschaftssteuer ist auf 68 Millionen Mark zu veranschlagen, wovon nach Abzug eines Anteils der Bundesstaaten für das Reich ein Ertrag von 55 Millionen Mark erwartet wird.

Bei der Feuerversicherungssteuer

sollen die kleineren Versicherungswerte unter 5000 Mark freigelassen werden. Es wird eine Stempelabgabe von Quittungen über gezahlte Versicherungsprämien vorgeschlagen, von der man, in Höhe von jährlich 1/4 vom Tausend der Versicherungssumme erhoben, ein Steueraufkommen von etwa 35 Mill. Mark erwartet.

Die Erhöhung des Effektenstempels.

Es sollen in Zukunft entrichtet werden: von inländischen Aktien 2½ Prozent, von ausländischen 3 Prozent, von Kuxen 3 Mark, von Einzahlungen auf solche 2½ Prozent, von inländischen privaten Renten und Schuldverschreibungen, sowie solchen ausländischer Staaten und öffentlicher Verbände usw. 1 Prozent, von sonstigen ausländischen Obligationen 1½ Prozent, endlich von Renten und Schuldverschreibungen inländischer öffentlicher Verbände 3 vom Tausend. Neu hinzutreten die Aktien der deutschen Kolonialgesellschaften mit 1 Prozent. Der Mehrertrag aus diesen Tarifänderungen darf auf etwa 10 Millionen Mark berechnet werden.

Die Verkehrssteuern.

Der von der Beurkundung der Eigentumsübertragung zu erhebende Wertstempel mit einem Steuersatze von 1/3 vom Hundert soll als Nr. 12 des Reichsstempeltarifs eingefügt werden und 20 Millionen Mark erbringen.

Als Verkehrssteuern, die an den Geldumsatz anknüpfen, werden eine Erhöhung des Stempels für gewisse Wechsel und ein Scheckstempel vorgeschlagen werden, gleichfalls mit einem Ertrage von insgesamt 20 Millionen Mark.

Der Wechselstempel soll nur für solche Wechsel, die länger als drei Monate laufen, erhöht werden, und zwar im ersten Jahre für einen, und dann für je fernere sechs Monate der Laufzeit um eine weitere Abgabe in Höhe des bisherigen Stempels. Die Schecks sollen durch einen Stempel von 10 Pfennig pro Stück herangezogen werden.

Diese neuen Steuervorlagen würden im Falle ihrer Annahme eine jährliche

Gesamteinnahme von 140 Millionen Mark

für das Reich ergeben. Am Ende des offiziösen Artikels, der sie mit recht dürftigen Gründen verteidigt, wird mahnend bemerkt:

Wenn die verbündeten Regierungen somit den erhobenen Bedenken gegen mehrere der ursprünglich vorgeschlagenen Entwürfe durch Einbringung der vorgenannten Ersatzvorschläge entgegenkommen, so tun sie dies in der Erwartung, daß es nunmehr gelingen wird, zwischen dem Reichstag und dem Bundesrat eine Uebereinstimmung zu erzielen, die die Finanzreform zum baldigen guten Ende führt.

* * *

Uns scheint dieses gute Ende noch in einiger Ferne zu liegen. Die Parteien der Linken können unmöglich die Feuerversicherungssteuer und die Verkehrssteuern gutheißen. Die Schädlichkeit der Feuerversicherungssteuer haben wir bereits in unserer letzten Sonntagsnummer beleuchtet. Auf derselben Höhe stehen die anderen Entwürfe, die den Geldverkehr belasten, also behindern sollen. Das gilt insbesondere von der Scheckſteuer. Auf der einen Seite ermahnt man das Publikum, seinen Geldverkehr immer mehr auf dem Scheckwege zu erledigen, auf der anderen Seite benimmt man ihm durch die Besteuerung des Schecks die Lust dazu. Der Dilettantismus, der in der Rumpfkommission Orgien feierte, hat auf das Reichsschatzamt übergegriffen. Der einzige Grundsatz, mit dem hier gearbeitet wird, lautet: Tut den Agrariern nichts. Das Agrariertum soll, wie das in der „Begründung" der moderierten Erbanfallsteuer ausdrücklich zugegeben wird, mit besonderer Inbrunst geschont werden.

Und dessen Antwort? Sie ist schon da. Ohne die neue Erbanfallsteuer näher zu kennen, erklärt sein führendes Organ mit fröhlicher Bestimmtheit kategorisch: Sie ist für uns vollkommen unannehmbar. Auch von der Steuer auf langfristige Wechsel — man merke! — und auf Feuerversicherungspolicen will das Bündlerblatt nichts wissen, da diese auch das immobile Kapital treffen. Und die Agrarier wollen nur den mobilen Besitz schröpfen. Es kann also sehr leicht der Fall eintreten, daß die konservativ-klerikal-polnische Koalition den Hauptbestandteil der neuen Vorschläge, insbesondere der Erbanfallsteuer, gleich in der ersten Lesung totschlägt und gar nicht erst in die Kommission gelangen läßt. Und welche Konsequenzen wird die Regierung dann ziehen?

Konservative Steuerfurcht.

Die Erbanfallsteuer

wird heute, wie schon mitgeteilt, dem Reichstage vorgelegt. Ob der neuen Vorlage indes ein besseres Material als seinerzeit der Nachlaßsteuer mitgegeben wird, damit die konservativ-bündlerischen Schlagworte von der Gefährdung des Bauernstandes und seines Familiensinnes die notwendige Widerlegung finden, ist recht fraglich. Zweifelt man doch vielfach überhaupt an dem ehrlichen Willen der Regierung, eine lohnende Erbanfallsteuer im Reichstage durchzubringen.

Daher wird ein Beitrag willkommen sein, den P. Heile in den „Jahrb. für Gesetzgebung" (herausgegeben von Professor v. Schmoller im Verlage von Duncker u. Humblot, Leipzig) im Juliheft veröffentlichen wird, der uns aber wegen der Dringlichkeit des Themas bereits jetzt im Sonderabdruck zugesandt ist. In diesem Aufsatz „Die Nachlaßsteuer als Erzieherin" bringt der Verfasser ein reichhaltiges Zahlenmaterial, mit dem er die Wirkung der Nachlaßsteuer auf den ländlichen Grundbesitz nach den verschiedensten Gesichtspunkten klarstellt. Da diese Ziffern schon an sich interessant sind, außerdem aber für die Kritik des neuen Erbanfallsteuerentwurfes den Blick schärfen, so bringen wir in nachfolgenden die wichtigsten Ergebnisse und bemerken noch, daß wegen der veränderten Sätze bei der Erbanfallsteuer wohl die absoluten Steuerziffern anders, wahrscheinlich niedriger, lauten werden, hingegen das Verhältnis der Steuerleistung der einzelnen Gegenden und Besitzklassen im wesentlichen unverändert bleiben wird.

Der Jahresertrag der Nachlaßsteuer aus der Landwirtschaft wird sich nach Heile auf 11,8 Millionen Mark für das Reich stellen, das sind nur 14 Prozent des Gesamtsollbetrages und 3½ Prozent weniger, als die Regierung von der Landwirtschaft erwartete. Der Verfasser stellt die Wirkung der Nachlaßsteuer im einzelnen an der Hand preußischer Ziffern dar. Die Nachlaßsteuer würde in Preußen an Grundeigentümern mit vorwiegend landwirtschaftlichem Erwerbe treffen rund:

im	Eigentümer	mit einer Betriebsfläche von Mill. ha	und einem jährl. Steuerbetrage in Mill. Mark	Prozent
Osten	75,000	8,9	2,6	41,5
Westen	208,000	7,—	3,6	58,5

Osten = Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg mit Berlin.

Westen = Holstein, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland und Hohenzollern.

Trotzdem im Westen gegenüber dem Osten sich die dreifache Eigentümerzahl in eine erheblich kleinere Fläche teilen muß, ist die Steuerleistung doch um fast ein Drittel höher.

Die Scheidung dieser steuerpflichtigen ländlichen Grundeigentümer nach Besitzklassen ergibt folgendes Bild:

Es entfallen prozentual auf die Besitzklasse:

	5–20 ha			20–100 ha			über 100 ha		
	Eigtr.	Fläche	Steuer	Eigtr.	Fläche	Steuer	Eigtr.	Fläche	Steuer
Osten	40	15	8	82	29	13	18	71	87
Westen	—	—	—	57	63	42	3	22	50

Im Durchschnitt wird die Grenze der

	Steuerfreiheit (20,000 Mark Nachlaßwert)	Besteuerung zu 1,2 Prozent (100,000 Mark Nachlaßwert)
	überschritten bei einem Besitzumfang von ha:	
Osten	30	166
Westen	13	63

Im Durchschnitt entfällt auf den Hektar besteuerter Fläche in der Besitzklasse von:

	5–20 ha	20–100 ha	über 100 ha
	ein Steuerbetrag von Mark:		
Osten	—	5,20	15,—
Westen	13,—	14,—	49,—

Das Gesamtbild erscheint folgendermaßen: Der Osten bringt trotz erheblich größerer Fläche, die sich unter eine weit größere Anzahl von Grundeigentümern verteilt, erheblich weniger Steuer auf als der Westen. Die Hauptlast ruht im Osten auf dem Großbesitz, während die Bauern dort meist steuerfrei oder doch nur unwesentlich belastet sind. Im Westen hingegen entfällt die Hälfte der Steuerlast auf die Bauern, die an Zahl etwa fünf Siebentel der steuerzahlenden Grundeigentümer landwirtschaftlichen Charakters in Preußen stellen und an besteuerter Fläche etwa ein Drittel. Dazu kommt, daß namentlich in den Gegenden des Kleinbesitzes im Südwesten schon recht kleiner Besitz, und nicht ganz unerheblich, besteuert wird. Danach werden allerdings die Bauern des Westens in ihrer breiten Masse von der Steuer betroffen. Aber wenn die Bündler in maßloser Uebertreibung von dem Ruin des Bauernstandes sprechen, so beweisen sie nur, daß es ihnen lediglich um den agitatorischen Erfolg bei den Bauern zu tun ist. Denn ganz im Gegenteil: Der Bauer des Westens kann die Steuer wohl leisten und zwar ohne besondere Bedrängnis, da die Abzahlung der Steuer in zwanzig Jahresraten dem Charakter des Landwirtschaftsbetriebes vorzüglich angepaßt ist; indessen wäre eine Heraufsetzung der unteren Steuergrenze und dafür ein schärferes Anfassen des großen Besitzes empfehlenswert. Der Bund der Landwirte läßt allerdings auch bei solcher Schonung der kleinen Bauern von seinem „im Interesse des Bauernstandes" betätigten Widerstande gegen jede Erbschaftsbesteuerung nicht ab. Man weiß auch, warum.

Die englischen Geistlichen

beim Deutschen Kaiser.

Kaiser Wilhelm II. empfing gestern nachmittag, wie wir bereits im letzten Abendblatte mitgeteilt haben, im Neuen Palais bei Potsdam die zum Besuch in Deutschland weilenden englischen Geistlichen. Beim Empfange waren die Kaiserin, die Prinzessin Viktoria Luise und der Staatssekretär des Auswärtigen v. Schoen anwesend. Der Kaiser richtete an die englischen Geistlichen in englischer Sprache folgende Ansprache:

„Meine Herren! Es bereitet mir ein wirkliches Vergnügen, Sie heute zu empfangen als die Vertreter der englischen christlichen Kirchen, und ich hoffe aufrichtig, daß Sie alle mit Ihrem Besuch in Deutschland zufrieden sein werden. Sie sind gekommen, um den Besuch zu erwidern, der im verflossenen Jahre von den Vertretern der deutschen christlichen Kirchen England abgestattet wurde. Ich habe Gelegenheit gehabt, eine Anzahl deutscher Geistlicher zu sprechen, und bin erfreut, ihnen mitteilen zu können, daß sie von ihrem Besuche sehr befriedigt gewesen sind und nicht genug sagen konnten zum Lobe der großen Gastfreundschaft und der wahrhaft christlichen Bruderliebe, mit der sie in ihrem Lande empfangen wurden. Ich bin sicher, daß Sie unser Volk nicht weniger gastfreundlich finden werden, und ich hoffe, daß Sie von Ihrem Besuch bei uns bis zu Ende befriedigt sein werden. Ich gebe mich der Zuversicht hin, daß dieser Besuch, wie der im verflossenen Jahre, dazu dienen wird, gute Gesinnung zwischen den beiden verwandten Nationen zu fördern. Ich freue mich sehr meine Herren, daß ich das Vergnügen gehabt habe, Sie zu empfangen."

Die englischen Geistlichen wurden sodann nach der Orangerie geführt, wo ihnen der Tee dargeboten wurde.